

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 9. Juli 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Äm tliche Bekanntmachungen.

Der Benutzung der roten Formulare (Auszahlung von Finder- und Vergelohn) zur Bekanntmachung ihres Inhalts stehen keine Bedenken entgegen.

Es ist folgender Zusatz zu machen:

Die gefundenen Gegenstände sind bei den Gemeindevorstehern abzuliefern.

Auf Befehl des stellv. Generalkommandos des VI. Armeekorps.

Ort und Datum.

Der Landrat.

Die Gemeindevorsteher sind anzuweisen, die Fundstücke an Waffen, Munition usw. den Artillerieedepots, Bekleidungsstücke dem Kriegsbekleidungsamt zuzuführen.

Als Artillerieedepots kommen in Frage: Breslau, Schweidnitz, Neiße, Neustadt, Glas.

Von seiten des stellv. Generalkommandos: Für den Chef des Stabes:

gez. Wahrensdorf, Oberstleutnant.

Anordnung.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Ueberretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Juni 1915.

Der stellvert. Kommandierende General. v. Barmeister.

Zm Einverständnis mit dem Herrn Kreissschulinspektor sind die diesjährigen Sommerferien wie folgt festgesetzt worden:

a. Kreissschulinspektionsbezirk I. Groß Strehliß.

- Schulen in Adamowitz, Suchodanieß, Tischammer Ellauth, Gonschiorowitz, Gradisko, Himmelwitz, Kadlub, Keltzsch, Kroschnitz, Rafisz, Tschiel, Dtmüh, Nosmierka, Nosmierz, Schminischow Dorf, Stubendorf, Suchau; und Bierchlesche Schulschluß 10. Juli, Schulbeginn 3. August.
- Schulen in Blottnitz, Boritzsch, Porowian, Centawa, Colonnowska kath. und evangel., Liebenhain, Mischline, Groß Pluschnitz, Sandowitz, Schewowitz, Stephanshain und Warmuntowitz Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 10. August.
- Schulen in Moforolohna, Nosmontau, Groß Stanisch und Klein Stanisch, Sucholohna Schulschluß 10. Juli, Schulbeginn 9. August.
- Schulen in Petersgrät, Zawadzki kath. und evangel. Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 16. August.
- Schulen in Kalinow und Kalinowitz Schulschluß 15. Juli, Schulbeginn 13. August.
- Schule in Schminischow Colonie Schulschluß 7. Juli, Schulbeginn 4. August.
- Schule in Groß Strehliß kath., ev. und jüd. Schulschluß 16. Juli, Schulbeginn 20. August.

b. Kreissschulinspektionsbezirk II.

- Schulen in Chorulla, Deschowitz, Gorabze, Klusichau, Noswadsze, Schedtitz, Klein Stein und Zyrowa Schulschluß 10. Juli, Schulbeginn 3. August.
- Schulen in Dolna, Jeschona, Kaltwasser, Krempa, Rzenzowiesch, Kiewle, Oberwitz, Nischowa, Poremba, Saktau, Saletsche, Scharnosin, Schrenowitz, Groß Stein und Alt Hest Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 10. August.

3. Schulen in Bogolin kath. und evangel., Pożnowitz, Schulschluß 10. Juli, Schulbeginn 10. August.
 4. Schulen in Jarischau, Radlubitz und Wyssoka, Schulschluß 24. Juli, Schulbeginn 17. August.
 5. Schulen in Karlubitz und Dittmütz Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 3. August.
 6. Schule in Mallnie Schulschluß 3. Juli, Schulbeginn 27. Juli.
 7. Schule in Riesdowitz Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 12. August.
 8. Schulen in Ujest und Lejschnitz Schulschluß 17. Juli, Schulbeginn 17. August.
 9. Schule in St. Annaberg Schulschluß 12. August, Schulbeginn 17. September.
- Groß Strehlitz, den 7. Juli 1915.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturabgaben nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzuliegende Einspruch zusteht und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisausschusse anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Weder der Herr Regierungspräsident noch die königliche Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufgefalle, daß fortgesetzt Gesuche um Niedererschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei den Herren Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können. Den Staatsaufsichtsbehörden steht hierüber eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1915.

Wie hier zur Kenntnis gelangt ist befinden sich noch zahlreiche Privatpersonen im Besitze von auf den Schlachtfeldern gesammelten Waffen, Patronenhülsen, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken.

Diese Gegenstände stehen im Eigentum der deutschen Heeresverwaltung auch dann, wenn sie verloren oder aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Es wird daher dringend vor Aneignung und Ankauf von Beutestücken gewarnt. Ich richte deshalb an alle diejenigen, die sich im Besitze solcher Beutegegenstände befinden, die Aufforderung, dieselben sofort an die Ortspolizeibehörden abzuliefern.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich die abgegebenen Beutegegenstände bis zum 1. August d. Jz. hierher einzuliefern oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1915.

Für die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern während der Dauer des Krieges sind besondere Bestimmungen erlassen worden; insbesondere ist vorgeschrieben, daß Badegäste und Besucher sich im Besitze eines Ausweises der Polizeibehörde ihres Wohnortes befinden müssen.

Die näheren ausführlichen diesbezüglichen Bestimmungen können in meinem Amte eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 3. Juli 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals betr. Verstellungsverbot für Baumwollentstoffe zu. Ich ersuche diese Bekanntmachung durch Anschlag sofort zur weiteren Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 28. Juni 1915.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 23. v. Mts. — Stück 25 betr. Einreichung der Ortslisten der Entschlächterhebung in Erinnerung und mache darauf aufmerksam, daß ich diejenigen Listen, die nicht bis spätestens Montag den 12. d. Mts. Vormittag hier eingehen, an diesem Tage durch kostspflichtige Boten abholen lasse.

Groß Strehlitz, den 8. Juli 1915.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Bäckermeisterfrau Louise Tegel geb. Koczyn in Zyrowa wegen Abgabe von Mehl ohne Brotkarten und in größeren als zulässigen Mengen zu 10 Mark eventuell 2 Tage Haft verurteilt worden ist.

Groß Strehlitz, den 2. Juli 1915.

Bestätigt die Wahl

des Gärtners Franz Brobel in Blottnitz zum Schöffen dieser Gemeinde,

des Galtshausbesizers Peter Komander in Dittmütz zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestellt der Gräfliche Rentmeister Johannes Kosczył in Zyrowa zum Waisenrat der Gutsbezirke Zyrowa, Krempa, Jeschona und Dleschka.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Der Kreisauschuss hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluss.
Groß Strehlitz, den 1. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Königlich Landrat. von Alten.

Birnenverkauf.

Die Birnennutzung auf der früheren Provinzial-Chaussee zwischen Groß Bluschnitz und der Gleiwitzer Kreisgrenze ist zu verpachten. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Kugler hierseibst bis zum 17. Juli cr. entgegen.

Kastanienverkauf.

Die Kastanienutzung auf der Kreis-Chaussee bei Poppitz und Lichinia und zwischen Warmuntowitz und Blottnitz soll verpachtet werden. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Kugler hierseibst bis zum 17. Juli cr. entgegen.

Groß Strehlitz, den 28. Juni 1915.

Der Kreis-Ausschuss. v. Alten.

Die Wahl- (Ernennungs-) Periode der bei Einführung des Einkommensteuergesetzes gebildeten Voreinschätzungskommissionen läuft wiederum mit dem Steuerjahr 1915 ab und die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter der genannten Kommissionen scheiden mit diesem Zeitpunkt aus.

Ich ersuche bezw. veranlasse daher die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises, die im Artikel 44 I 2 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 vorgeschriebene Erneuerung der Voreinschätzungskommissionen durch Wahl der festgesetzten und in der Sonderbeilage des Kreisblattes Stück 34 pro 1891 für jede Kommunaleneinheit angegebene Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern auf weitere drei Jahre (zur Vornahme der Voreinschätzung für die Steuerjahre 1916, 1917 und 1918) durch die ordnungsmäßig zusammenberufene Gemeindeversammlung bezw. Vertretung vorzunehmen und die Wahlverhandlungen nebst Vorladungs- Kurrenden pp. und den Annahmeerklärungen der Gewählten bis spätestens zum 6. August d. Js. an mein Amt einzureichen.

Die Namen der gewählten Mitglieder und Stellvertreter sind in eine nach unten stehenden Muster I zu fertigende Nachweisung einzutragen und zu dem gleichen Zeitpunkt an mich einzureichen.

In den Ortsbezirken wählt der Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherstellvertreter. Der Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherstellvertreter kann in die Kommission selbst eintreten, hat aber auch in diesem Falle für sich einen Stellvertreter zu bezeichnen. Die Annahmeerklärungen sind ebenfalls beizufügen.

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Ortsbezirks, welche Preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so müssen die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein. Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Wählbarkeit von Mitgliedern der Voreinschätzungskommission von einer bestimmten Höhe des Einkommens nicht abhängig ist, vielmehr ist bei den Neuwahlen in Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzungskommissionen auch die Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken zu veranlagen haben, darauf zurückzuführen, daß eine ausreichende Zahl von geeigneten Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mark als Mitglieder bezw. Stellvertreter der Voreinschätzungskommission angehören.

Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen nur folgende Gründe:

- anhaltende Krankheit,
- Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
- das Alter von 60 Jahren,
- die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
- sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermeßen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindeversammlung eine gütliche Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Für die durch mich der königlichen Regierung zur Ernennung von Vorschlag zu bringenden Voreinschätzungs-, Kommissions-Mitglieder und Stellvertreter ersuche bezw. veranlasse ich die Magistrate, Orts- und Gemeinde-Vorstände, mir ebenfalls in der noch unten angegebenen Muster II einzureichenden Nachweisung Mitglieder und Stellvertreter vorzuschlagsweise zu benennen.

Die Magistrate in Groß Strehlitz haben je 3, in Leschnitz je 2, in Ujest je 2, Gemeinde-Vorstände von Gogolin, Saletsche je 2, Jarawditz je 3, die übrigen Gemeinde- und Ortsbezirke des Kreises je 1 zur Ernennung als Mitglied und je 1 als Stellvertreter der Voreinschätzungskommission geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen und in die vorbezeichnete Nachweisung einzutragen.

Diese Nachweisung ist mir gleichfalls bis spätestens zum 6. August d. Js. vorzulegen.

I.

Nr.	Gewählt aus			als Stellvertreter			Bemerkungen
	als Mitglieder			als Mitglieder			
	Bohnort	Vor- und Zuname	Stand.	Bohnort	Vor- und Zuname	Stand	

II.

Zur Ernennung werden vorgeschlagen:

Nr.	als Mitglieder				Bemerkungen	als Stellvertreter der Mitglieder			Bemerkungen
	Bohnort	Vor- und Zuname	Stand	Stand		Bohnort	Vor- und Zuname	Stand	

Groß Strehlig, den 2. Juli 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berulagungs-Kommission. Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Die Bewachung der diesjährigen Stern-
abnahme an der ehemaligen Provinzial-
Chaussee Breslau - Oderkloster (Station
89,0 - 94,0 von Emilowitz ins Nikolai) und
an der Kreis-Chaussee Nikolai-Bohdanitz
(Station 6,5 - 8,5 und 9,3 - 11,7 zwischen
Ober- und Unter-Bohdanitz) findet am
Sonnabend, den 10. Juli cr. um 12^{Uhr}
vormittags im Kreisamtsgebäude hier-
selbst statt.

Die Sachbedingungen werden im Ter-
min bekannt gegeben, der Zuschlag erfolgt
nach der Vorzahlung des Sachbetrages.
Bresl., den 1. Juli 1915.

Der Kreisbauinspektor.

J. B. Kowatz,
Kreisbauinspektor.Krieger  Verein

Groß Strehlig.

Freitag, den 9. Juli, abends 8 Uhr
im Vereinslokal „Kaiserhof“

Monatsversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Vereinsangelegenheiten,
- 2) Einziehen der Beiträge.

Der Vorstand.

Maschinen und
Müller

zum sofortigen Eintritt gesucht!

Oberschlesische
Portland-Cementfabrik
Oppeln.

Bekanntmachung.

Am 29. Juni 1915 ist bei dem Dorfe Schimischow, Str. Gr. Strehlig
von einem bisher unbekanntem Täter ein Sittlichkeitsverbrechen an dem
11-jährigen Mädchen Anna Kliza aus Schimischow verübt worden.

Nach der Tat ist der Täter in den Schimischower Forst geflüchtet.
Er wird wie folgt beschrieben: 35 - 40 Jahre alt, 1,70 - 1,75 m groß, dunkel-
blonden Schnurrbart, frisches Gesicht, unter einem Auge eine Blatter. Bekle-
dung: Blaues Jackett, schwarzes Hut, Vorhemd mit Kragen. Derselbe sprach
nur polnisch und war ziemlich gut gekleidet.

Es wird ersucht, auf den Täter zu fahnden, ihn festzunehmen und
die nächste Polizeibehörde, Gendarmeriestation oder den Unterzeichneten zu
den Akten 4 J 769/15 zu benachrichtigen.

Oppeln, den 3. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Stechbrief.

Wegen der unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungsbehörde
wegen Diebstahls im Rückfalle befangenen in Audwitz, Kreis Gleiwitz im Jahre 1914
verhängt.

(Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis
abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten 4 J. Nr. 1532/14 sofort Mitteilung zu machen.)

Personbeschreibung.

Familiennamen: Knopp, Vorname: August, Stand und Gewerbe: Gelegenheits-
arbeiter, geboren am 17. Juli 1889 zu Niederspitz Kreis Gr. Strehlig, letzter Aufent-
halt: Niederspitz, Größe: 1,60 Meter, Gestalt: klein, Haar: blond, Gesicht: gelblich, Stirn:
flach, Nase: klein, Augenbrauen: blond, Haare: stumpf, Mund: breit, Zähne: fehlerhaft,
Namen: kein, Sprachvermögen: deutsch und polnisch.

Oppeln, den 30. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Beschlussskammer des kgl. Obergerichtsamts zu Oppeln hat
in ihrer Sitzung vom 17. Juni d. J. für Recht erkannt:

Die Betriebsstrafenkasse für Graß Rüdler'sche Kalkbrennereien Ablyszu-
legen wird mit Wirkung vom 1. November 1915 ab geschlossen.

Vorstehendes wird hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis
gebracht, daß die Befriedigung etwaiger Gläubiger, die ihre Forderung
nicht innerhalb drei Monaten nach dieser Bekanntmachung anmelden, ver-
weigert wird.

Ablyszulegen p. Gogolin, den 6. Juli 1915.

Der Vorstand.

A. R. Hübner.